



UvA-DARE (Digital Academic Repository)

Neuausrichtung der Missbrauchsbekämpfung

van Weeghel, S.

Publication date

2015

Document Version

Final published version

Published in

BEPS - Herausforderungen für die Unternehmen

License

Article 25fa Dutch Copyright Act

[Link to publication](#)

Citation for published version (APA):

van Weeghel, S. (2015). Neuausrichtung der Missbrauchsbekämpfung. In J. Lüdicke (Ed.), *BEPS - Herausforderungen für die Unternehmen* (pp. 23-32). (Forum der Internationalen Besteuerung; No. 44). Otto Schmidt.

General rights

It is not permitted to download or to forward/distribute the text or part of it without the consent of the author(s) and/or copyright holder(s), other than for strictly personal, individual use, unless the work is under an open content license (like Creative Commons).

Disclaimer/Complaints regulations

If you believe that digital publication of certain material infringes any of your rights or (privacy) interests, please let the Library know, stating your reasons. In case of a legitimate complaint, the Library will make the material inaccessible and/or remove it from the website. Please Ask the Library: <https://uba.uva.nl/en/contact>, or a letter to: Library of the University of Amsterdam, Secretariat, Singel 425, 1012 WP Amsterdam, The Netherlands. You will be contacted as soon as possible.

Jürgen Lüdicke (Hrsg.)

BEPS – Herausforderungen für die Unternehmen

Neuausrichtung der Missbrauchsbekämpfung

Prof. Dr. Stef van Weeghel

Universität Amsterdam/

Chair of the Permanent Scientific Committee of IFA

A. Einführung in das Thema . . .	23	II. Darstellung und Bewertung der empfohlenen Limitation- on-Benefits-Klausel für DBA	29
B. Die Finanzkrise und die sich häufenden Fälle von Steuer- vermeidung als prägende Ereignisse	24	1. Der Anteilseigner-Test . . .	29
C. Die Bedeutung von BEPS, insbesondere im Hinblick auf das Phänomen des Treaty Shopping	27	2. Der Aktivitäts-Test	30
D. Aktionspunkt 6 des BEPS- Aktionsplans	27	3. Der Börsen-Test	30
I. Allgemeines Antimiss- brauchsverständnis von DBA ohne explizite Regelung	28	4. Klausel für abgeleitete Begünstigungen	31
		III. Der Principal Purpose Test . .	31
		IV. Berücksichtigung der Arbei- ten zu Aktionen 2 (Hybrid Mismatch Arrangements) und 15 (Multilateral Instrument)	31
		E. Schlussfolgerungen	32

A. Einführung in das Thema

Herr Professor *Lüdicke* bat mich, über die derzeitige internationale Situation zu sprechen, über Steuervermeidung und im Besonderen über den Kampf gegen die Steuervermeidung. Lassen Sie mich zunächst ein wenig in der Zeit zurückgehen, und zwar in das Jahr 1998, und von dort eine Linie zur heutigen Situation ziehen. Wer erinnert sich an die Ereignisse von 1998? An einiges werden Sie sich erinnern, möglicherweise, dass Präsident *Clinton* seine Affäre mit *Monica Lewinsky*, Praktikantin im Weißen Haus, zugab, oder dass der Wechselkurs zwischen dem Euro und den alten Währungen in Europa festgesetzt wurde. Aber Sie erinnern sich wahrscheinlich nicht daran, dass die OECD ihren Bericht „Harmful Tax Competition, An Emerging Global Issue“¹ veröffentlichte. Ich für meinen Teil kann mich noch sehr gut daran erinnern, dass meine Doktorarbeit über den Missbrauch von Doppelbesteuerungsab-

¹ Abrufbar unter www.oecd.org/tax/transparency/44430243.pdf.

kommen erschien, nachdem ich viele Jahre auf diesem Gebiet geforscht hatte.¹ Die Entwicklungen seit Mitte der neunziger Jahre sind verblüffend. Auch in den Jahren davor hatte es Bestrebungen gegen internationale Steuervermeidung gegeben, doch diese Bestrebungen beschränkten sich auf Länder, die von je her in diesem Bereich tätig waren, wie die USA und Deutschland. Dann jedoch wurde dem Thema schädlicher Steuerwettbewerb zum einen von der Europäischen Kommission – der „Code of Conduct“² wurde 1997 verabschiedet –, zum anderen von der OECD durch die Veröffentlichung des bereits erwähnten Berichts über den schädlichen Steuerwettbewerb 1998 erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt.

Ebenfalls 1998 richtete die OECD eine Arbeitsgruppe zur Entwicklung eines Rechtsinstruments ein, das einen effektiven Informationsaustausch ermöglichen sollte. Aus dieser Arbeitsgruppe ging das OECD Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes hervor.

Es gab damals verhältnismäßig wenige internationale Fälle von Steuervermeidung. Die Verrechnungspreisgestaltung hatte sich noch nicht zu der Kunst entwickelt, die sie heute ist. Missbrauchsklauseln in DBA waren selten, obwohl die Aufnahme von Limitation-on-Benefits-Klauseln bereits zu einem Eckpfeiler der US-amerikanischen Steuerabkommenspolitik geworden war. Das alles ist nur sechzehn Jahre her. Aus heutiger Sicht gab es in dieser Zeit zwei bemerkenswerte Momente.

B. Die Finanzkrise und die sich häufenden Fälle von Steuervermeidung als prägende Ereignisse

Der erste war der Ausbruch der Finanzkrise zeitgleich mit einigen Steuerfluchtskandalen, was dem damaligen Direktor der OECD für Steuerpolitik und Verwaltung, *Jeffrey Owens*, das Mandat für eine massive Kampagne gegen Steuerflucht einbrachte.

Die aktuelle Steueragenda der OECD betont, das Ausmaß steuerlicher Kooperation weltweit habe sich in den letzten Jahren grundlegend ver-

¹ *Van Weeghel*, *The Improper Use of Tax Treaties, With Particular Reference to the Netherlands and the United States*, Diss. 1998; vgl. auch *G. Kraft*, *Die mißbräuchliche Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen*, Diss. 1991.

² Abrufbar unter ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/coc_en.pdf.

ändert. Als Reaktion auf den G20-Gipfel in Washington im November 2008 kamen zahlreiche Regierungen weltweit darin überein, Hindernisse für den Informationsaustausch in Steuersachen zu beseitigen. Die Staats- und Regierungschefs der G20 widmen diesem Thema weiterhin viel Aufmerksamkeit. Zu erwähnen sind hier außerdem noch FATCA und der Global Automatic Exchange of Information Standard for Financial Account Information.

Lassen Sie mich außerdem hervorheben, dass das OECD Forum on Tax Administration zunehmend aktiv wird. Dessen Presseerklärung nach dem Treffen in Buenos Aires vor jetzt fast drei Jahren sagt es sehr deutlich:

„19/01/2012 – The 7th meeting of the Forum on Tax Administration, which brought together the heads of tax administrations from 43 countries, concluded with a unified and strengthened commitment to combat offshore tax abuse. Our strategy includes unprecedented sharing and exchange of information and coordinated action to better identify and tirelessly pursue the promoters and users of abusive offshore schemes. Those who once felt safe concealing their money and assets overseas are now in an increasingly risky position. We also focused on the need to work smarter in times of shrinking budgets, and how to strengthen our relationship with large corporations through efficient and effective strategies that benefit both the taxpayer and taxing authority. Our discussion was enriched by the presence of business leaders and we are very grateful for the contribution they made to our meeting.

Offshore Compliance

Although there have been some high-profile successes in the fight against offshore tax abuse, resulting in significant additional tax revenues and real improvements in transparency and exchange of information, it is far too soon to declare victory. When promoters and facilitators feel that we are tightening the net, they may simply move to a new location. We will be relentless in our pursuit of them – no matter where they may be. Our Offshore Compliance Network is building on the achievements of individual countries to improve our collective ability to deter, detect, and deal with offshore tax evasion. An early priority is to better understand the structures used to hide offshore wealth. We further agreed that collaboration must now include coordinated actions by countries to finally put an end to offshore non-compliance.“

Das zweite bemerkenswerte Ereignis war subtiler und wurde vor allem von Nichtregierungsorganisationen vorangetrieben: Es handelt sich um den enormen Fokus auf vermeintliche Steuervermeidung multinationaler Konzerne. Dieser Schwerpunkt wurde von *Owens* Nachfolger in der OECD, *Pascal St. Amans*, aufgegriffen, der die Agenda „Base Erosion

and Profit Shifting“,¹ oder kurz BEPS, maßgeblich vorantreibt. Diese wird inzwischen von Politikern und Regierungen unterstützt und hat die offizielle Rückendeckung der G20.

Das zu Beginn des Vortrags gezeigte Video vermittelt einen guten Eindruck von den Spannungen, die in der heutigen Welt vorherrschen. Regierungschefs rufen lautstark zum Kampf gegen Steuervermeidung auf. Regierungen nehmen für sich in Anspruch, das wettbewerbsfähigste Steuersystem der Welt anzubieten. Aktivisten und Politiker prangern multinationale Unternehmen und deren Berater an, die wiederum, zumindest in der öffentlichen Wahrnehmung, nicht mit angemessenen Antworten aufwarten können. Das Video macht nicht nur die Spannungen deutlich, sondern auch die Scheinheiligkeit: Was der eine Staat als Wettbewerbsmaßnahme einführt, z.B. eine Patentbox, führt zur Erosion der Bemessungsgrundlage eines anderen Staates. „Wat dem een sin Uul is dem annern sin Nachtigal.“ Wie können diese beiden Positionen miteinander vereinbart werden?

Mit einer Anzahl multinationaler US-Konzerne wurde, wie man im Video sieht, hart ins Gericht gegangen, in England durch das Public Accounts Committee und in den Vereinigten Staaten durch den Ermittlungsunterausschuss des Senats. Als wäre das noch nicht genug, begann die Europäische Kommission vor Kurzem mit offiziellen Ermittlungen gegen Steuergestaltungen zwischen verschiedenen europäischen Ländern und eben jenen multinationalen Konzernen, gegen die sich die Untersuchungen im Vereinigten Königreich und in den USA richteten. Es ist offensichtlich, dass die Untersuchungskompetenz hinsichtlich staatlicher Beihilfe von der Europäischen Kommission mittlerweile im Rahmen ihrer umfassenden politischen Agenda verwendet wird, um aggressive Steuerplanungen zu bekämpfen. Die Verbindung zur Arbeit der OECD wird an den förmlichen Untersuchungen im Apple- und im Fiat-Finance-Fall deutlich, wo die Anwendung der OECD Transfer Pricing Guidelines² eine zentrale Rolle spielte. Diese Verbindung zeigt, dass das Soft Law der Transfer Pricing Guidelines in den Händen der Europäischen Kommission zum Hard Law werden kann.

¹ OECD BEPS Action Plan 2013, abrufbar unter www.oecd.org/ctp/BEPSActionPlan.pdf.

² OECD Transfer Pricing Guidelines for Multinational Enterprises and Tax Administrations 2010.

C. Die Bedeutung von BEPS, insbesondere im Hinblick auf das Phänomen des Treaty Shopping

Bevor ich zu den eher technischen Aspekten von BEPS komme, lassen Sie mich meine Erwartungen äußern, dass noch einiges mehr auf uns zukommen wird, sowohl von der OECD als auch von der Europäischen Kommission, bisher jedoch nur äußerst wenige Initiativen gerichtlich geprüft wurden. Ich denke, es ist unsere Pflicht als Akademiker, eingehend zu prüfen, ob die verschiedenen Aktionen gegen Regierungen und Steuerzahler mit dem existierenden gesetzlichen Rahmen, einschließlich der DBA, vereinbar sind.

Kommen wir nun zu BEPS. Lassen Sie mich BEPS zunächst in die richtige Perspektive rücken. In den OECD-Mitgliedstaaten beträgt das durchschnittliche Aufkommen aus der Körperschaftsteuer ungefähr 8 % des Gesamtaufkommens. Selbst wenn es durch BEPS zu einer signifikanten Erhöhung des Körperschaftsteueraufkommens kommen würde, wären die Auswirkungen insgesamt doch eher bescheiden. Man kann nicht leugnen, dass das BEPS-Projekt bis zu einem gewissen Grad einen symbolischen Wert hat. Das heißt nicht, dass BEPS nicht wichtig ist. Sieht man sich den Report der OECD vom Februar 2013 sowie die generellen Ressentiments gegen aggressive Steuerplanungen an, wird deutlich, dass etwas geschehen muss. In den Augen der OECD trifft den Missbrauch von DBA, vor allem **Treaty Shopping**, die Hauptschuld, was an den im BEPS-Report genannten Statistiken deutlich wird.

D. Aktionspunkt 6 des BEPS-Aktionsplans

Lassen Sie mich daher nun auf Aktionspunkt 6 der BEPS-Agenda eingehen, der den Missbrauch von DBA behandelt, genauer die Versagung von Abkommensbegünstigungen in unangemessenen Umständen. Der im September 2014 veröffentlichte Bericht¹ ist in drei Teile untergliedert: Teil A behandelt Abkommensbestimmungen und/oder innerstaatliche Regeln zur Versagung von Abkommensbegünstigungen in unangemessenen Umständen, Teil B soll klarstellen, dass DBA nicht dazu dienen, eine doppelte Nicht-Besteuerung zu erzielen. Teil C enthält steuerpolitische Erwägungen darüber, was Staaten bedenken sollten, bevor sie sich zum Abschluss eines DBA mit einem anderen Land ent-

¹ OECD Preventing the Granting of Treaty Benefits in Inappropriate Circumstances, 16. September 2014.

schließen. Teil A, der Abkommensbestimmungen und innerstaatliche Regeln zur Missbrauchsvermeidung behandelt, kann kurz wie folgt zusammengefasst werden: Auf der einen Seite geht es um den Umgang mit Treaty Shopping, auf der anderen Seite um die Bewahrung innerstaatlicher Missbrauchsvorschriften wie der Zinsschranke und der Hinzurechnungsbesteuerung.

Teil A des Papiers enthält eine äußerst doppeldeutige Botschaft: Einerseits vermittelt er die Botschaft, dass die Anwendung von DBA grundsätzlich Missbrauchsvermeidungsvorschriften unterliege, die entweder schon im DBA selbst oder im innerstaatlichen Recht enthalten sind. Andererseits jedoch enthält er eine sehr detaillierte und strenge Limitation-on-Benefits-Klausel, die eindeutig durch das US-Musterabkommen inspiriert wurde. Damit sind wir jedoch noch nicht am Ende. Eine LOB-Klausel sollte durch einen Principal Purpose Test – eine allgemeine, am Hauptzweck orientierte Antimissbrauchsbestimmung – für solche Fälle ergänzt werden, die vom Anwendungsbereich der LOB-Klauseln nicht erfasst sind. Und schließlich, sozusagen als Sahnehäubchen, sollte das Abkommen in seiner Präambel klarstellen, dass es auch dazu dient, Steuervermeidung vorzubeugen, und dass es auf der Annahme basiert, dass das Abkommen nicht zu einer Doppelnichtbesteuerung führen sollte.

I. Allgemeines Antimissbrauchsverständnis von DBA ohne explizite Regelung

Lassen Sie mich zunächst die Auffassung kommentieren, die Anwendung von DBA unterliege einer allgemeinen Anti-Missbrauchs-Vorschrift. Im Jahr 2010 hatte ich für den IFA-Kongress in Rom den General Report zum Thema 1, **Application of Anti-Avoidance Provisions and Tax Treaties**,¹ verfasst. Aus den 44 Länderberichten, die ich erhalten und ausgewertet hatte, wurde deutlich, dass die Gerichte unterschiedlicher Länder äußerst unterschiedlich mit Treaty Shopping und dem Missbrauch von DBA im Allgemeinen umgehen. Einige Länder versagen Abkommensbegünstigungen, wenn Missbrauch festgestellt wird. Ich erwähne hier beispielhaft den Fall der A-Holding in der Schweiz², in dem

1 IFA-CDFI, Vol. 95a, Tax Treaties and Tax Avoidance: Application of Anti-Avoidance Provisions.

2 CH: BG, 28 Nov. 2005, A Holding Aps, No. 2A.239/2005, Tax Treaty Case Law IBFD.

es um Treaty Shopping über Dänemark ging, und den Yanko-Weiss-Fall in Israel¹, in dem Treaty Shopping über Belgien betrieben wurde. Nichtsdestotrotz vertreten Gerichte in anderen Ländern, einschließlich Indien und den Niederlanden, einen sehr strengen Ansatz. Sie versagen Abkommensbegünstigungen selbst dann nicht, wenn Steuervermeidung zweifelsohne das Motiv für den Einsatz von Treaty-Shopping-Gesellschaften ist. Der Oberste Gerichtshof in Indien hatte im Fall Azadi Bachao Andolan² deutlich gemacht, dass Verträge, sollte Treaty Shopping nicht erwünscht sein, neu verhandelt werden und in diese eine spezielle Klausel zur Begrenzung von Begünstigungen aufgenommen werden sollte. Es gibt unzählige weitere internationale Fälle mit unterschiedlichen Ergebnissen trotz ähnlicher Umstände.

Die Herangehensweise der OECD ist durchaus verständlich: Sie will auf der einen Seite möglichst viel Spielraum für allgemeine abkommensbasierte oder innerstaatliche Anti-Missbrauchs-Regeln lassen, während sie gleichzeitig auf die Aufnahme umfassender LOB-Klauseln in DBA drängt.

II. Darstellung und Bewertung der empfohlenen Limitation-on-Benefits-Klausel für DBA

Wenn man sich die vorgeschlagene LOB-Klausel ansieht, ist einiges anzumerken. Zunächst ist die Klausel sehr streng gefasst.

1. Der Anteilseigner-Test

Abkommensbegünstigungen stehen nur börsennotierten Gesellschaften zu, oder Gesellschaften, die zu mindestens 50 % bestimmten qualifizierten Personen gehören und deren Einkommen zu weniger als 50 % an Personen gezahlt wird oder diesen geschuldet ist, die nicht in dem jeweiligen Vertragsstaat ansässig sind. Eine Gesellschaft, die sich gemäß diesen Anforderungen nicht für Abkommensbegünstigungen qualifiziert, kann trotzdem in deren Genuss kommen, wenn das im Quellenstaat erzielte Einkommen in Verbindung mit oder zugehörig zu einem Betrieb im Wohnsitzstaat erzielt wird. Wenn ein nach DBA-Recht Ansässiger an den oben genannten Anforderungen scheitert, kann er sich

1 IR: DC, 30 Dec. 2007, Yanko-Weiss Holdings (1996) Ltd. v. Hulon Assessment Officer, No. 5663/07, Tax Treaty Case Law IBFD.

2 IN: SC, 7 Oct. 2003, Azadi Bachao Andolan v. Union of India, Tax Treaty Case Law IBFD.

an die zuständigen Behörden des Quellenstaats wenden und sich bescheinigen lassen, dass er nicht durch Steuervermeidung motiviert ist, um dennoch in den Genuss von Abkommensbegünstigungen zu kommen.

2. Der Aktivitäts-Test

Bevor ich nun einige besonders interessante Aspekte der vorgeschlagenen LOB-Klausel hervorhebe, wiederhole ich noch einmal, dass sie sehr streng gefasst ist. Meiner Meinung nach würden beinahe alle existierenden Treaty-Shopping-Strukturen unwirksam werden, sollte diese LOB-Klausel angenommen werden. Die meisten der im BEPS-Bericht aufgeführten Fälle würden bereits am Anteilseigner-Test scheitern. Selbst die Gutgläubigsten in der Welt des Treaty Shopping, die an die Erhaltung der Abkommensbegünstigungen durch den „in Verbindung zu einem Betrieb“- oder Aktivitäts-Test glauben, wären enttäuscht. Die Verwaltung von Kapitalanlagen ist hier ausdrücklich ausgeschlossen. Die Beispiele in dem OECD-Papier zeigen deutlich, dass ein tatsächlicher Betrieb im Ansässigkeitsstaat geführt werden und dass eine tatsächliche Verbindung zwischen diesem Betrieb und dem Betrieb im Quellenstaat bestehen muss.

Einige Punkte stechen hervor und verdienen unsere Aufmerksamkeit. Die Anerkennung der EU-Grundfreiheiten ist nur ein Lippenbekenntnis. Es ist eindeutig, dass diskriminierende Beschränkungen bezüglich der Gesellschafter oder der Verbindung zu einem Gewerbebetrieb in der Europäischen Union nicht haltbar sind.

3. Der Börsen-Test

Außerdem lässt der sehr eng gefasste Wortlaut der verschiedenen Tests die globale Ausrichtung vieler multinationaler Konzerne völlig außer Acht. Der Börsen-Test zum Beispiel schreibt vor, dass entweder die Hauptaktiengattung hauptsächlich an einer oder mehreren anerkannten Börsen im Ansässigkeitsstaat gehandelt wird, oder dass sich die Geschäftsleitung in diesem Staat befindet. Die letztgenannte Vorschrift scheint direkt die US-amerikanische Anti-Inversions-Abkommenspolitik widerzuspiegeln. Außerdem ist selbst ein Pensionsfonds nur dann zu Abkommensbegünstigungen berechtigt, wenn mehr als 50 % seiner Begünstigten im Ansässigkeitsstaat des Pensionsfonds ansässig sind. Hier haben wir es mit einer Verkennung der heutigen Realität zu tun.

4. Klausel für abgeleitete Begünstigungen

Über die LOB-Vorschriften gibt es einiges mehr zu sagen, zum Beispiel über die vorgeschlagene Klausel für abgeleitete Abkommensbegünstigungen. Dennoch möchte ich für einen Moment Ihre Aufmerksamkeit auf den PPT, den Principal Purpose Test, lenken.

III. Der Principal Purpose Test

Der PPT liest sich wie folgt:

„Notwithstanding the other provisions of this Convention, a benefit under this Convention shall not be granted in respect of an item of income or capital if it is reasonable to conclude, having regard to all relevant facts and circumstances, that obtaining that benefit was one of the principal purposes of any arrangement or transaction that resulted directly or indirectly in that benefit, unless it is established that granting that benefit in these circumstances would be in accordance with the object and purpose of the relevant provisions of this Convention.“

In dem OECD-Papier wird das Argument vorgebracht, dass selbst „gute“ Ansässigkeit, also börsennotierte Körperschaften, Banken und so weiter in Vermeidungsgeschäfte wie Dividend Stripping oder Durchleitungsfinanzierungen oder Ähnliches verwickelt werden könnten. Das ist zwar richtig, jedoch haben wir es hier mit einem bemerkenswerten Widerspruch zwischen den Arbeiten zum Beneficial Owner und dem Bezug zu Durchleitungsfinanzierungen im OECD-Papier zu tun. Die Herangehensweise scheint die zu sein, dass eine Durchleitungsgestaltung, die den Beneficial Owner Test besteht und in der eine Durchleitungsgesellschaft genutzt wird, die sich nach den LOB-Vorschriften qualifiziert hat, immer noch am Principal Purpose Test scheitern kann.

Es gibt einen großen Industriezweig, der sein Geschäft mit der Wertpapierleihe, durch Rückkaufgeschäfte und Ähnliches macht, und der mit Sicherheit vom PPT betroffen sein wird.

IV. Berücksichtigung der Arbeiten zu Aktionen 2 (Hybrid Mismatch Arrangements) und 15 (Multilateral Instrument)

Aus dem OECD-Papier wird deutlich, dass dies noch nicht die Endversion, noch nicht der Weisheit letzter Schluss ist, und dass es mit anderen Aktionspunkten, wie zum Beispiel Aktion 2 – dealing with hybrid mismatches – in Einklang gebracht werden muss. Eine interessante Verbin-

dung besteht auch zu Aktion 15, der Entwicklung eines multilateralen Instruments. Die Aufnahme von LOB- und PPT-Klauseln in DBA wird möglicherweise Jahrzehnte dauern, da dazu die Neuverhandlung vieler bereits existierender DBA notwendig ist. Die OECD hat natürlich längst festgestellt, dass die Beeinflussung der Abkommensanwendung durch Anpassungen des Musterkommentars ihre Grenzen hat, und es ist nur natürlich zu erwarten, dass sie über eine multilaterale Vereinbarung einen flexiblen und beweglichen Mechanismus schaffen möchte. Eine solche multilaterale Vereinbarung wird aller Voraussicht nach LOB- und PPT-Klauseln beinhalten. Angesichts der Natur dieser Klauseln sowie des EU-Rechts und der verfassungsrechtlichen Vorgaben ist nicht auszuschließen, dass eine allgemeine Zustimmung zu diesem Teil der multilateralen Vereinbarung ausbleiben könnte.

E. Schlussfolgerungen

In 30 Minuten kann dieses umfassende Thema „Bekämpfung der Steuer-
vermeidung“ natürlich nur oberflächlich behandelt werden. Nichtsdestotrotz ist die langfristige Richtung eindeutig festgelegt. Die gemeinsame Initiative wird zu neuen nationalen Missbrauchsvorschriften und zur Aufnahme strengerer Anti-Missbrauchsklauseln in DBA führen. All das wird große Auswirkungen auf die internationale Geschäftswelt haben. Bis zu einem gewissen Grad ist dies sehr gut. Denn es wird dabei helfen, das Vertrauen der Öffentlichkeit in das internationale Steuersystem wiederherzustellen. Es besteht allerdings auch die Gefahr, dass extrem umfassende Missbrauchsklauseln die Mobilität internationaler Geschäftsbeziehungen behindern werden. Uns Akademikern kommt eine wichtige Rolle in dieser Angelegenheit zu, und deshalb ermutige ich jeden, der sich dafür interessiert, Forschung auf den relevanten Gebieten zu betreiben.